

Friedhofreglement

vom 13. Juni 1999

Die Bezirksgemeindeversammlung Küssnacht am Rigi erlässt, gestützt auf § 5 der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 16. Januar 1990, nachstehendes Reglement.

Friedhofreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement, in Ergänzung der kantonalen Verordnung, ordnet das Bestattungs- und Friedhofswesen der öffentlichen Friedhöfe des Bezirkes Küssnacht am Rigi.

Art. 2

Zuständigkeit

Der Bezirk Küssnacht am Rigi sorgt für eine würdevolle Bestattung der verstorbenen Einwohner und von Auswärtigen, die im Bezirk Küssnacht am Rigi verstorben sind, sofern deren Bestattung in ihrer Wohngemeinde nur mit besonders hohem Aufwand verbunden wäre.

Art. 3¹

Aufsicht

- 1) Der öffentliche Friedhof Küssnacht am Rigi und das Bestattungswesen stehen unter der Aufsicht des Bezirksrates. Der Bezirksrat wählt dazu die Friedhofsverwaltung.
- 2) Der Friedhof der römisch-katholischen Kirchgemeinde Immensee steht unter der Aufsicht des Kirchenrates Immensee. Für den Friedhof Immensee gelten die Bestimmungen des Friedhofreglementes der römisch-katholischen Kirchgemeinde Immensee (RRB 1742/1992).
- 3) Der private Friedhof des Missionshauses Bethlehem, Immensee, sowie die Grab- und Gedenkstätte für Priester bei der Pfarrkirche St. Peter und Paul, Küssnacht am Rigi, unterstehen der Aufsicht des Bezirksarztes.

Art. 4¹

Verwaltung

- 1) Für die Verwaltung, die Wartung und den Unterhalt des Friedhofes Küssnacht am Rigi zeichnet die Friedhofsverwaltung Küssnacht verantwortlich.

- 2) Sind Verfügungen zu treffen, so stellt die Friedhofsverwaltung dem Bezirksrat Bericht und Antrag.
- 3) Die Verwaltung des gesamten Friedhofes Immensee obliegt der römisch-katholischen Kirchgemeinde Immensee.

¹ Änderungen

II. Friedhofordnung

Art. 5 ¹

öffentliche
Begräbnisstätte

Als öffentliche Begräbnisstätte im Bezirk Küssnacht am Rigi gilt der Friedhof Küssnacht am Rigi für alle Einwohner des Bezirkes Küssnacht am Rigi.

Der Friedhof ist als Ort der Besinnung und der Ruhe anzulegen und zu unterhalten.

Art. 6 ¹

Friedhof selbständiger
Kirchgemeinden

1) Für Einwohner innerhalb der Grenzen der römisch-katholischen Kirchgemeinde Immensee steht der Friedhof Immensee als Begräbnisstätte zur Verfügung. Es gelten die Bestimmungen des Friedhofreglementes der römisch-katholischen Kirchgemeinde Immensee.

2) Auf Wunsch kann für Einwohner von Immensee die Bestattung auch auf dem öffentlichen Friedhof in Küssnacht am Rigi erfolgen.

Die folgenden Artikel gelten nur für den Friedhof Küssnacht am Rigi

Art. 7

Einteilung

Für die Bestattungen stehen folgende Grabarten zur Wahl:

- a) Reihengräber (Einergräber)
- b) Familiengräber (Einer- und Doppelgräber)
- c) Kindergräber (für Kinder unter 6 Jahren, Einergräber)
- d) Urnengräber
- e) Urnennischen (Doppelnischen)
- f) Gemeinschaftsurnengräber

Art. 8

Mietgräber

Als Mietgräber gelten:

- a) Familiengräber (Einer- und Doppelgräber)
- b) Urnengräber
- c) Urnennischen (Doppelnischen)

¹ Änderungen**Art. 9**

Mietdauer

- a) Familiengräber
Die Mietdauer bei Familiengräbern beträgt 25 Jahre. Nach Ablauf der Mietdauer ist eine Verlängerung möglich.
- b) Urnengräber/Urnennischen
Die Mietdauer bei Urnengräbern und Urnennischen beträgt 15 Jahre. Nach Ablauf der Mietdauer ist eine Verlängerung möglich.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Miete, ebensowenig auf eine Verlängerung. Ein Kauf ist ausgeschlossen.

Art. 10

Benützungrecht

Die Angehörigen (Vater, Mutter, Kinder, Geschwister) bestimmen, wer im Mietgrab oder bei Urnenbelegungen in bestehende Gräber beigesetzt wird.

Art. 11

Reservation

Die Reservation von Gräberplätzen ist ausgeschlossen.

Art. 12

Gräber- und Urnenkontrolle

Die Kontrolle wird durch die Friedhofsverwaltung geführt. Die Grabordnung richtet sich nach dem Gräberplan. Die Beisetzung erfolgt in der Regel im nächstfolgenden Grab in ununterbrochener Reihenfolge.

III. Bestattungsordnung

Art. 13

Aufgaben der Angehörigen Sämtliche Beisetzungsvorbereitungen treffen die Angehörigen der Verstorbenen selbst.

Art. 14

Beisetzungszeiten Beisetzungen finden von Montag bis Samstagmittag statt. Am Samstagnachmittag, sowie an Sonn- und Feiertagen wird nicht bestattet.

Art. 15

Aufbahrung Die Verstorbenen werden bis zur Bestattung in der Friedhofkapelle aufgebahrt.

Art. 16

Beisetzungszeremoniell Das Beisetzungszeremoniell und die Beisetzungszeit richten sich nach den Bedürfnissen der Kultuszugehörigkeit der Betroffenen im Rahmen dieses Reglements. Die Friedhofsverwaltung legt nach Vorgabe der Pfarrämter der Landeskirchen oder der Angehörigen nähere Details fest. Allfällige grundsätzliche Entscheidungen trifft der Bezirksrat.

Art. 17

Aufgaben des Bezirkes Verstorbene ohne Angehörige und ohne letztwillige spezifische Verfügung, sowie unbekannte Verstorbene werden kremiert und in das Gemeinschaftsurnengrab beigesetzt. Für die Bestattung ist der Bezirk verantwortlich.

Art. 18

Urnenbeilegung in

a) bestehende Reihengräber Es ist gestattet, innerhalb der ersten zehn Jahre einem Reihengrab eine Urne beizulegen.

b) Familiengräber Die Urnenbeilegung in ein Familiengrab während der Konzessionsdauer, unter Berücksichtigung der Grabesruhe von 10 Jahren, ist möglich.

IV. Grabordnung

Art. 19

Grabmasse

Die Grabmasse betragen:

bei Erdbestattungen:	Länge	Breite	Tiefe
- Reihengrab	180 cm	100 cm	120 cm
- Familiengrab	180 cm	100 cm	120 cm
- Kindergrab	100 cm	60 cm	120 cm
bei Urnenbestattungen			
- Urnengrab	120 cm	65 cm	60 cm
- Gemeinschaftsurnengrab (Rastermass)	50 cm	50 cm	60 cm
- Urnennische	30 cm	30 cm	60 cm

Art. 20

Erstellung und
Unterhalt

1. Erstellung und Unterhalt der Grabmale sowie Anlage und Pflege der Gräber obliegen den Angehörigen der Verstorbenen.
2. Bei mangelhaftem Unterhalt und Pflege der Gräber werden die Angehörigen der Verstorbenen durch die Friedhofverwaltung schriftlich gemahnt. Wird der Aufforderung innert der gesetzten Frist keine Folge geleistet, ordnet der Bezirksrat die Instandstellung des Grabmals und die Bepflanzung auf Kosten der säu- migen Angehörigen an.
3. Sofern die verstorbene Person mittellos war und deren Angehörige nachweisbar zahlungsunfähig sind, kommt der Bezirk für die Besorgung des Grabes auf.

Art. 21

Grabdenkmäler

1. Grabdenkmäler dürfen nur mit Einwilligung des Friedhofsverwal- ters gemäss den Vorschriften der Art. 19 ff erstellt werden. Das Bewilligungsgesuch ist auf dem von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellten Formular einzureichen.
2. Vor der Ausführung eines Grabmales ist eine Planskizze im Maßstab 1:10 im Doppel zur Genehmigung einzureichen.
3. Im Streitfall erlässt der Bezirksrat eine anfechtbare Verfügung.

Art. 22

Maximaldimensionen der Grabmale

Kindergräber

Höhe	80 cm
Breite	40 cm
Dicke	12 cm

Reihengräber

Höhe	110 cm
Breite	50 cm
Dicke	15 cm

Familiengräber

Höhe	110 cm
Breite	100 / 200 cm
Dicke	15 cm

Urnengräber (nur Platten)

Dicke	20 cm
Breite	40 cm
Länge	50 cm

Urnennischen

Es sind die vorhandenen Platten zur Beschriftung mit der vorgegebenen Einheitsschrift zu verwenden.

Art. 23

Grabmale und Gräbergestaltung

1. Jedes Grab ist innert Jahresfrist mit einem dauernden Grabmal zu versehen. Ausgenommen davon sind die Urnennische und die Gemeinschaftsurnengräber.
2. Ein Grabmal soll den Forderungen des Schönheitssinns entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofs ruhig und harmonisch einfügen.
3. Die Beschriftung der Urnennischenplatte hat innert 3 Monaten zu erfolgen.
4. Für die Beschriftung der Gemeinschaftsurnengräber ist die Friedhofsverwaltung zuständig.
5. Kränze und Blumenarrangements sind spätestens 4 Wochen nach der Bestattung zu entfernen. Nach Ablauf der Frist werden diese durch das Friedhofspersonal geräumt.

Art. 24

Bepflanzung

Grundsätzlich sind die Gräber zu bepflanzen.

Art. 25

Pflanzen

1. Für die Bepflanzung der Gräber sind nur niedrig wachsende Pflanzen oder Stauden (ein- oder mehrjährige) zu verwenden. Das Setzen von hochwachsenden Stauden, Büschen und Koniferen ist verboten. Die maximale Grabdenkmalhöhe von 110 cm gilt auch als maximale Pflanzhöhe.
2. Kleinstauden oder Büsche sind periodisch zurückzuschneiden, damit sie die Nachbargräber nicht beeinträchtigen.
3. Bei Nichtbefolgung werden die Angehörigen schriftlich ersucht, die betreffenden Stauden, Büsche und Koniferen innert angemessener Frist zurückzuschneiden oder zu entfernen.
4. Verstreicht die gesetzte Frist unbenutzt, werden die betreffenden Stauden, Büsche und Koniferen unter Kostenfolge zulasten der Angehörigen entfernt.

Art. 26

Aufhebung der Gräber

Nach Ablauf der Grabesruhe erfolgt die Aufhebung der Gräber (ausgenommen Mietgräber) silderweise und gleichzeitig. Die Friedhofsverwaltung hat die Räumung angemessen anzukündigen. Innert einer Frist von zwei Monaten sind die Grabmale durch die Angehörigen zu entfernen, ansonsten werden sie durch den Bezirk abgeräumt.

V. Gebühren**Art. 27**

Gebühren

Der Bezirksrat erlässt auf Antrag der Friedhofsverwaltung eine Gebührenordnung, welche folgende Gebühren enthält, die periodisch der Teuerung angepasst werden:

- a) für das Öffnen und Schliessen sämtlicher Gräber
- b) Anteil für Trittplatten, Stellriemen und Thujahag
- c) für die Miete der Gräber
- d) für die Beschriftung und den Unterhalt der Gemeinschaftsurnengräber
- e) für die Benützung eines Grabes durch auswärts wohnhaft gewesene Personen, die in Küssnacht bestattet werden wolen

Art. 28

Bemessung Die Gebühren sind derart festzusetzen, dass damit anteilmässig die Kosten der Verzinsung und Amortisation der Friedhofsschuld sowie des Friedhofsunterhalts gedeckt werden.

VI. Vorgehen bei Todesfällen

Art. 29

Allgemeines Sämtliche Vorbereitungen für die Bestattung, wie Kontaktieren der kirchlichen Behörden, Bestimmung des Bestattungsinstitutes usw. obliegen den Angehörigen des Verstorbenen.

Art. 30

Bestattungszeiten Die Friedhofsverwaltung setzt die Bestattungszeiten fest. Sie nimmt üblicherweise Rücksprache mit dem zuständigen Pfarramt.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 31

Haftung Der Bezirksrat übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die an Grabdenkmälern und Bepflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder höhere Gewalt entstehen.

Art. 32

Strafbestimmungen Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften der Verordnung über den Strafprozess im Kanton Schwyz mit Haft und Busse bestraft.

Art. 33

Beschwerderecht Gegen Verfügungen des Bezirkrates kann nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Beschwerde erhoben werden.

Art. 33

Aufhebung bisheri- Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Friedhofsregle-
gen Rechts ment des Bezirks Küssnacht am Rigi vom 01. Januar 1987 aufge-
hoben.

Art. 34

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach seiner Annahme durch die Bezirks-
gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regie-
rungsrat in Kraft.
Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehenden Grabverträge be-
halten ihre Gültigkeit bis zum ordentlichen Ablauf der Abtretung.

NAMENS DES BEZIRKSRATES KÜSSNACHT

Der Bezirksammann

Der Landschreiber

Franz Kirchhofer

Ruedi Gössi

Angenommen an der Urnenabstimmung vom 09. Juni 1996 mit 1'705
Ja gegen 508 Nein, resp. angenommen an der Urnenabstimmung
vom 13. Juni 1999 mit 2'672 Ja gegen 727 Nein.

Genehmigungen durch den Regierungsrat mit RRB Nr. 2131/1996
und 1282/1999